

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die
Vorsitzende
des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL

– im Hause –

Ihre Nachricht vom: 05.11.2015

Mein Zeichen: L 201 – 205/18

Bearbeiter:
Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0431) 988-1250
frank.platthoff@landtag.ltsh.de

25. November 2015

Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG¹

Sehr geehrte Frau Erdmann,

der Bildungsausschuss hat den Wissenschaftlichen Dienst in seiner Sitzung am 5. November 2015 um Prüfung gebeten, ob es in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Hochschulpräsidentin oder des Hochschulpräsidenten (§ 23 Abs. 5 und 6 HSG) eine professorale Mehrheit geben muss und ob auf dieser Grundlage gegen § 23 Abs. 6 des Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drs. 18/3156) verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 18/3156 soll § 23 Abs. 6 HSG wie folgt neu gefasst werden:

„(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mindestens ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskom-

¹ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007

mission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.“

Aufgrund der hiernach vorgesehenen Zusammensetzung der Findungskommission aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Senates, wobei aus dem Senat für jede der vier Mitgliedergruppen (Hochschullehrer/-innen, wissenschaftlicher Dienst, Studierende, nichtwissenschaftlicher Dienst²) mindestens ein Mitglied zu nominieren ist, sind in der Findungskommission höchstens zwei Hochschullehrer/-innen vertreten. Ein Wahlvorschlag der Findungskommission bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern. Die Hochschullehrer/-innen haben in der Findungskommission demnach keine eigene Mehrheit, um ihre Wahlvorschläge durchsetzen zu können. Vielmehr kann der dem Senat zur Abstimmung vorzulegende Wahlvorschlag in der Findungskommission sogar gegen das Votum der dort vertretenen Hochschullehrer/-innen zustande kommen. Es stellt sich die Frage, ob dies mit der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG zu vereinbaren ist.³

II. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 GG

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre frei.

1. Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen zu den Hochschulgesetzen der Länder aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Anforderungen entwickelt, die an die organisatorische Ausgestaltung der Hochschulen durch den Landesgesetzgeber zu stellen sind (organisationsrechtlicher Gewährleistungsanspruch der Wissenschaftsfreiheit).

² Die Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG (bisläng: „Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes“) soll nach Ziffer 11 a) bb) des Gesetzentwurfes Drs. 18/3156 zukünftig als „Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“ bezeichnet werden. Änderungen in der Sache ergeben sich hieraus nicht (vgl. Gesetzesbegründung Drs. 18/3156, S. 51).

³ „Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken“ äußert Prof. Becker in seiner Stellungnahme (Umdruck 18/4868) zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/3156).

a. Organisationsrechtlicher Gewährleistungsanspruch

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet dem Wissenschaftler zunächst einen gegen Eingriffe des Staates geschützten Freiraum, der vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasst. Zugleich ist Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Danach hat der Staat im Bereich des mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist. Dem einzelnen Grundrechtsträger erwächst aus dieser Wertentscheidung ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.⁴

Hingegen hat die Garantie der Wissenschaftsfreiheit weder das überlieferte Strukturmodell der deutschen Universität zur Grundlage, noch schreibt sie überhaupt eine bestimmte Organisationsform des Wissenschaftsbetriebs an den Hochschulen vor. Das organisatorische System der „Gruppenuniversität“⁵ ist als solches mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar. Wenn der Staat im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit die Organisation der Wissenschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen und Funktionen der einzelnen Gruppen von Hochschulmitgliedern gestaltet, so muss er allerdings der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer Rechnung tragen.⁶

Bei Entscheidungen gruppenmäßig zusammengesetzter Kollegialorgane über Angelegenheiten, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrer/-innen der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebliche Einfluss verbleiben. Diesem Erfordernis wird genügt, wenn diese Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfügt. Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die

⁴ BVerfGE 35, 79 (Leitsätze 1 bis 3).

⁵ Vgl. zur historischen Entwicklung BVerfGE 35, 79 (108 ff.). Das Organisationssystem der „Gruppenuniversität“ geht davon aus, dass „...die Angelegenheiten der Universität als einer Körperschaft der Lehrenden und Lernenden grundsätzlich in die Beratungs- und Entscheidungskompetenz aller ihrer Mitglieder fallen“, BVerfGE 35, 79 (123) unter Hinweis auf die Entschließung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 22. Mai 1968.

⁶ BVerfGE 35, 79 (Leitsätze 4 bis 6).

Berufung der Hochschullehrer betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrer ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben.⁷

Hierauf bezogen ist zunächst festzuhalten, dass die Hochschullehrer/-innen im Senat nach § 21 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HSG über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Von den 23 Senatsmitgliedern gehören zwölf der Gruppe der Hochschullehrer/innen, vier der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, vier der Gruppe der Studierenden und drei der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes⁸ an.⁹ Der Senat ist u. a. für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 23 Abs. 5 Satz 1 HSG).

Bei Entscheidungen *des Senates* kommt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Schleswig-Holstein demnach ein *ausschlaggebender Einfluss* im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu. Senatsentscheidungen genügen daher grundsätzlich den dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die organisationsrechtliche Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit. Fraglich ist, ob sich durch die beabsichtigte Änderung im Zusammenhang mit der Findungskommission im Hinblick auf die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten etwas anderes ergibt.

b. Findungskommission im organisatorischen Gesamtgefüge

In seiner Entscheidung zum Niedersächsischen Hochschulgesetz hat das Bundesverfassungsgericht die Einrichtung einer Findungskommission, die der Bestellung der Hochschulleitung vorgeschaltet ist und in der eine Mitwirkung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht hinreichend gesichert ist, beanstandet.¹⁰ Die Beanstandung stützt sich allerdings nicht isoliert auf die Entscheidungskompetenz und Besetzung der Findungskommission, sondern auf das vom Gesetzgeber angelegte *organisatorische Gesamtgefüge* innerhalb der Hochschule.

Die grundrechtlich garantierte hinreichende Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer Hochschule erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dies sind nicht nur Entscheidungen über Forschungsvorhaben oder Lehrangebote, sondern auch über die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrich-

⁷ BVerfGE 35, 79 (Leitsatz 8 b und c).

⁸ Vgl. zur Neubezeichnung der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes die Fn. 2.

⁹ Bei Hochschulen mit weniger als 5000 Mitgliedern besteht der Senat aus 13 Mitgliedern, wobei die genannten Gruppen im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 vertreten sind. Auch hier ergibt sich eine Majorität der Hochschullehrer/-innen.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 83 ff. zu den hochschulorganisatorischen Vorschriften für die Medizinische Hochschule Hannover.

tung und über die Ordnungen, die in der Organisation gelten sollen. Wissenschaftsrelevant sind auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur¹¹ und den Haushalt¹², da anderenfalls das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit leerzulaufen drohte. Soweit die wissenschaftliche Tätigkeit mit der Erfüllung anderer Aufgaben untrennbar verzahnt ist, sind auch Entscheidungen darüber wissenschaftsrelevant. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählen zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten beispielsweise die Forschungsplanung, die Planung des Lehrangebots, die Abstimmung zwischen Forschungsvorhaben und Lehrangeboten, Errichtung und Einsatz wissenschaftlicher Einrichtungen, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Personalentscheidungen. In diesen Bereichen muss der Gruppe der Hochschullehrer zumindest maßgebender, in Fragen der Forschung ausschlaggebender Einfluss eingeräumt werden.¹³

Im entschiedenen Fall waren weichenstellende Entscheidungen über Entwicklung, Organisation und Ressourcen einem Gesamtvorstand zugewiesen und dem Senat entzogen worden. Dieser Umstand wurde bei prägenden wissenschaftsrelevanten Entscheidungen nicht durch Vetorechte des für Forschung und Lehre zuständigen Vorstandsmitglieds oder durch entsprechende Kurationsrechte des Senates kompensiert.¹⁴ Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Gefahr für Freiheit von Forschung und Lehre ergab sich also nicht isoliert aus der Zusammensetzung der Findungskommission, sondern aus dem organisatorischen Gesamtgefüge der Hochschule. Maßgeblich war der Verlust von Entscheidungsbefugnissen des Senats gegenüber dem Leitungsgremium.

2. Erforderlichkeit einer professoralen Mehrheit in der Findungskommission

Fraglich ist, ob die in Rede stehende Änderung des Hochschulgesetzes in Anbetracht der dargestellten Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts zu beanstanden ist. Hierfür ist insbesondere die Findungskommission als Teil des organisatorischen Gesamtgefüges der Hochschule in den Blick zu nehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Mitwirkungsanforderungen zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit auch für die Ausgestaltung des Findungsverfahrens.¹⁵ „Aufgrund der von der Hochschulleitung zu treffenden Entscheidungen

¹¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 69.

¹² BVerfG, Urteil vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 71.

¹³ BVerwG, Urteil vom 26. November 2009, Az. 2 C 15/08, Rn. 51.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 62.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 84.

ist die Besetzung jedenfalls mittelbar wissenschaftsrelevant, so dass ein hinreichender Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit gewahrt werden muss.“¹⁶

a. Organisatorisches Gesamtgefüge

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt sich zunächst die Frage, ob dem Präsidium als Kollegialorgan (1) und/oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (2) durch das Hochschulgesetz wissenschaftsrelevante Kompetenzen zugewiesen werden und ob durch die beabsichtigte Rechtsänderung die Einflussnahmemöglichkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hierauf in einem Maße reduziert wird, dass diese nicht mehr den Anforderungen an die organisationsrechtliche Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit genügt (3).

(1) Wissenschaftsrelevante Kompetenzen des Präsidiums

Das Präsidium leitet die Hochschule. Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Kanzlerin oder der Kanzler sowie bis zu drei gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an (§ 22 Abs. 9 HSG). Grundsätzlich werden die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren vom Senat gewählt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 HSG). Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 HSG).

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. Es ist insbesondere zuständig für die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium, den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, für die Genehmigung der Prüfungsordnungen der Fachbereiche und der Prüfungsverfahrensordnung sowie für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen nach der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung.

Zu den wissenschaftsrelevanten Entscheidungen zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur Entscheidungen über Forschung und Lehre, sondern auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt. Umfasst sind demnach auch Entscheidungen über die weitere Entwicklung einer Einrich-

¹⁶ BVerGE 111, 333 (363).

tung und über die Ordnungen, die in der Organisation gelten sollen.¹⁷ Ob die Entscheidung über die Vergabe von Leistungszulagen wissenschaftsrelevant ist, hängt von der Ausgestaltung im Einzelnen ab.¹⁸ Nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes sind unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die dem Präsidium zugewiesenen Zuständigkeiten (zumindest) in Teilbereichen als wissenschaftsrelevant anzusehen.

(2) Wissenschaftsrelevante Kompetenzen der Präsidentin bzw. des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz sowie über das Vorschlagsrecht für die Geschäftsverteilung. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag (§ 22 Abs. 2 HSG). Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts (§ 23 Abs. 2 HSG). Sie oder er vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich (§ 23 Abs. 1 HSG). Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Präsidiums. Die Eilzuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist allerdings an die Bedingung geknüpft, das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Eilentscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten aufheben, wenn nicht Rechte Dritter entstanden sind (§ 23 Abs. 3 HSG).

Während beispielsweise die Zuständigkeiten des Präsidenten für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts an der Hochschule nicht wissenschaftsrelevant sind, werden dem Präsidenten jedenfalls durch seine Mitgliedschaft im Präsidium wissenschaftsrelevante Kompetenzen vermittelt, zumal seinem Stimmgewicht bei Entscheidungen des Präsidiums entscheidende Bedeutung zukommen kann (vgl. oben).

(3) Organisationsrechtlicher Status und beabsichtigte Verschiebungen

Insofern stellt sich die Frage, ob die Einflussnahmemöglichkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Entscheidungen des Präsidiums durch die beabsichtigte Rechtsänderung signifikant reduziert wird.

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 58 m.w.N.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010, Az. 1 BvR 748/06, Rn. 100 f. Nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant ist hingegen die Befugnis, über die Verfassung der Hochschule zu beschließen: BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001, Az. 1 BvR 2206/00, BeckRS 2001, 30178838, Tz. II.2. Diese Zuständigkeit ist nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HSG dem Senat zugewiesen.

(a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat anhand der Wahlvorschläge der Findungskommission gewählt und vom Ministerium bestellt.

Die Wahlvorschläge zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden bereits nach bisher geltendem Recht von einer Findungskommission entwickelt. In diesem Gremium besteht bereits nach geltender Rechtslage keine professorale Entscheidungsmehrheit. § 23 Abs. 6 HSG in der gegenwärtigen Fassung sieht vor, dass Hochschulrat und Senat eine gemeinsame Findungskommission einrichten, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht. Bei der Nominierung seiner Mitglieder für die Findungskommission berücksichtigt der Senat nach § 23 Abs. 6 Satz 2 HSG seine Mitgliedergruppen (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wissenschaftlicher Dienst, Studierende, nichtwissenschaftlicher Dienst). Darüber hinaus bedarf der Wahlvorschlag der Findungskommission der Zustimmung von mindestens fünf seiner acht Mitglieder (§ 23 Abs. 6 Satz 4 HSG), so dass weder die Senatsmitglieder noch die Mitglieder des Hochschulrates über eine Mehrheit in der Findungskommission verfügen.¹⁹

Wie bereits eingangs festgestellt wurde, soll mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/3156) die Zusammensetzung der Findungskommission modifiziert werden. Der Hochschulrat stellt zukünftig nur noch drei Mitglieder, fünf Mitglieder der Findungskommission kommen aus den Reihen des Senats (Verschiebung zugunsten des Senats). Zwar verfügen die Senatsmitglieder nach dem Gesetzentwurf nominell über die Mehrheit der Stimmen in der Findungskommission. Allerdings reicht diese nominelle Mehrheit nicht zur Durchsetzung von Wahlvorschlägen innerhalb der Findungskommission aus, da diese der Zustimmung von sechs Mitgliedern bedürfen.

Von den vorgesehenen fünf Mitgliedern des Senats gehören der Findungskommission höchstens zwei Hochschullehrer/-innen an, da aus dem Senat für jede seiner Mitgliedsgruppen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG) mindestens ein Mitglied zu nominieren ist. Der dem Senat zur Abstimmung vorzulegende Wahlvorschlag kann in der Findungskommission gegen das Votum der dort vertretenen Hochschullehrer/-

¹⁹ Ausgehend davon, dass die vom Senat entsandten vier Mitglieder der Findungskommission jedenfalls nicht allesamt der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören dürfen („... berücksichtigt der Senat seine Mitgliedsgruppen...“), können in der Findungskommission bereits nach geltender Rechtslage Wahlvorschläge gegen das Votum der in der Findungskommission vertretenen Hochschullehrer/-innen durchgesetzt werden.

innen durchgesetzt werden, da hierfür die Zustimmung von sechs der acht Mitglieder erforderlich ist.

Insofern ist festzustellen, dass sich durch den Gesetzentwurf zwar Veränderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Findungskommission ergeben. Am System ändert sich diesbezüglich hingegen grundsätzlich nichts. Der Senat bleibt für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig. Für die Generierung von Wahlvorschlägen bleibt weiterhin eine Findungskommission zuständig, deren Zusammensetzung zwar zugunsten des Senats verschoben wird (zukünftig fünf Senatsmitglieder und drei Mitglieder des Hochschulrates statt jeweils vier Mitgliedern besteht). Weder nach der bisherigen Rechtslage noch nach der beabsichtigten Rechtsänderung hat die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aber eine entscheidungsrelevante Mehrheit in der Findungskommission. Eine Reduzierung der Einflussnahmemöglichkeit der Professorinnen und Professoren wird durch den Gesetzentwurf deshalb nicht ausgelöst.

(b) Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Wie bereits festgestellt wurde, stammen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten grundsätzlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und vertreten demnach die Interessen dieser Gruppe innerhalb des Präsidiums. Darüber hinaus hat der Senat aufgrund seiner Kompetenz zur Beschlussfassung über die Hochschulverfassung Einfluss sowohl auf die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als auch auf die Frage, ob eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus einer anderen Mitgliedsgruppe des Senats zu wählen ist. An dieser Konstruktion ändert sich durch den Gesetzentwurf Drs. 17/3156 nichts.

(c) Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

Bislang wird die Kanzlerin oder der Kanzler vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HSG). Dieses System soll durch den Gesetzentwurf der Landesregierung verändert werden. Nach § 25 Abs. 2 HSG-E (Drs. 18/3156) soll die Kanzlerin oder der Kanzler (weiterhin) vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt werden. Zur Vorbereitung der Wahl sollen Hochschulrat und Senat nunmehr jedoch eine gemeinsame Findungskommission einrichten, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe

(Hochschullehrer/-innen, wissenschaftlicher Dienst, Studierende, nichtwissenschaftlicher Dienst²⁰) ein Mitglied zu nominieren. In dieser Findungskommission ist demnach nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer vertreten. Die Findungskommission legt einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Senates bedarf. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen. Das Vorschlagsrecht der neu einzurichtenden Findungskommission soll somit das bisherige Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten ersetzen. Eine Verschlechterung der Position der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist hiermit nicht verbunden, da die Gruppe der Professorinnen und Professoren bereits gegenwärtig weder unmittelbaren und entscheidungserheblichen Einfluss auf das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten noch auf das Vorschlagsrecht der Findungskommission nehmen kann.

(d) Stellungnahme

Betrachtet man die mit der beabsichtigten Rechtsänderung verbundenen Verschiebungen im organisatorischen System isoliert, so ist nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes nicht erkennbar, dass die Position der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegenüber dem status quo (signifikant) geschwächt wird. Allein hieraus lässt sich eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drs. 18/3156) nach hier vertretener Ansicht deshalb nicht ableiten.

(e) Geltende Rechtslage verfassungsgemäß?

Eine andere – vom Wortlaut des Gutachtauftrags nicht umfasste – Frage ist, ob bereits das im geltenden Hochschulgesetz angelegte System präsidialer Kompetenzen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen (noch) entspricht. Da – wie festgestellt wurde – das Präsidium wissenschaftsrelevante Kompetenzen besitzt, könnten sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit ergeben, wenn der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits nach aktueller Rechtslage nicht die von Verfassung wegen gebotene Einflussnahmemöglichkeit auf die wissenschaftsrelevanten Entscheidungen des Präsidiums zusteht.

Von der Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und ihrer Gruppenzugehörigkeit innerhalb des Senats (in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) hängt ab, ob die Professorinnen und Professoren auf die Entscheidungen des

²⁰ Vgl. zur Neubezeichnung der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes die Fn. 2.

Präsidiums unmittelbaren und maßgeblichen Einfluss haben. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Senat mit seiner professoralen Mehrheit über die Hochschulverfassung (in der die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie deren Gruppenzugehörigkeit innerhalb des Senats bestimmt wird, vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 9 Nummer 2 HSG) beschließt. Hierdurch könnte nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts die Einflussnahmemöglichkeit der Professorinnen und Professoren grundsätzlich gesichert sein. Allerdings ist anzumerken, dass der Senat über die Hochschulverfassung (lediglich) auf Vorschlag des Präsidiums und nach Stellungnahme des Hochschulrates beschließt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 HSG) und ihm ein Initiativrecht nach dem Gesetzeswortlaut nicht zukommt. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass die Grundordnung der Genehmigung des Ministeriums bedarf (§ 7 Satz 1 HSG).

Ob und ggf. welche weiteren organisationsrechtlichen Verflechtungen in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind, lässt sich in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilen.

Allerdings ist anzumerken, dass Stimmen in der Literatur darauf hinweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum Brandenburgischen Hochschulgesetz die Verfassungsmäßigkeit speziell des Vorschlagsrechts des Landeshochschulrates für die Wahl der Hochschulleitung mit dem fortbestehenden wesentlichen Einfluss der Hochschulen bei der Wahl und der Möglichkeit der Abwahl durch den Senat begründet habe.²¹ Hieraus werde – ohne dass die Entscheidung diese Frage unmittelbar behandelt hätte – gefolgert, dass die Auffassung, mit Externen besetzte Hochschulräte dürften lediglich beratende Aufgaben wahrnehmen, sich vor dem Bundesverfassungsgericht kaum würde durchsetzen können.²² Diese Erwägungen dürften nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes grundsätzlich auch auf die Kompetenzen des Hochschulpräsidiums übertragbar sein.

Die Argumentation der Rechtsprechung lasse jedenfalls darauf schließen, dass sich einige der aktuellen Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder an der Grenze des verfassungsrechtlich gerade noch Hinnehmbaren bewegten. Zumindest eine weitere Verlagerung von Kompetenzen des Senats dürfte in vielen Fällen nicht mehr zu-

²¹ von Coelln in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel VII Rn. 121 unter Hinweis auf BVerfGE 111, 333 (364).

²² von Coelln in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel VII Rn. 121 m. w. N. Vgl. in diesem Zusammenhang auch BayVerfGH, Entscheidung vom 7. Mai 2008, Az. Vf. 19-VII-06, NVwZ 2009, S. 179.

lässig sein. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, dass das Bundesverwaltungsgericht Vorschriften des niedersächsischen Landesrechts unter Hinweis auf den Mindesteinfluss des Senats nur noch in einer verfassungskonformen Auslegung hat passieren lassen: In einem Kollegialorgan, das unmittelbar Fragen der Forschung betreffende Angelegenheiten regelt, bedürfe es einer absoluten Mehrheit der Hochschullehrer.²³

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff

²³ von *Coelln* in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel VII Rn. 121 m. w. N.